

## Regierungspräsidium Stuttgart

### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - § 5 Abs. 2 UVPG – vom 20.04.2021, Az.: 54.5-8914.41/Scharr**

Die Firma Friedrich Scharr KG (Scharr) handelt mit verschiedenen Energieträgern, z. B. Flüssiggas, Heizöl, Ökostrom, Holzpellets, Erdgas und Autogas sowie Betriebsstoffe, wie Chemieprodukte, Schmierstoffe und Aerosole. Hierfür betreibt sie am Standort in Stuttgart-Vaihingen verschiedene Anlagen zur Lagerung und zum Umfüllen dieser Stoffe; die Vorgaben der Störfall-Verordnung für einen Betriebsbereich der oberen Klasse sind zu beachten.

Scharr beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände ein neues Chemielager zu errichten und zu betreiben. Das Bauvorhaben liegt im Bereich einer Altlast, weshalb aufgrund der Bautätigkeit mit der Mobilmachung von organischen und anorganischen Schadstoffen im Schicht-, Sicker-, Grund- und Abwasser zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist neben einer Reifenwaschanlage für Baufahrzeuge eine Bauwasseraufbereitungsanlage geplant, die im Wesentlichen aus einem Mehrkammerabsetzbecken für das während der Baumaßnahmen anfallende Abwasser, einer mechanischen Reinigungsstufe mit Sand- und Kiesfiltern, einer Abreinigungsstufe für Schadstoffe über Wasseraktivkohlefilter, eines Ionenaustauschers zur Beseitigung von Cyanidbelastungen sowie eines Reinwasserbehälters zur Sammlung von Rückspülwasser für die mechanische Reinigungsstufe besteht.

Die Einrichtung und der Betrieb der Bauwasseraufbereitungsanlage unterliegt einer behördlichen standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.1.3 zweite Alternative der Anlage 1 zum UVPG. Denn die Bauwasseraufbereitungsanlage ist u. a. für anorganisch belastetes Abwasser ausgelegt und erreicht eine Kapazität von ca. 22 m<sup>3</sup> je 2 Stunden.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Liebknecht - / Robert - Koch – Straße - Vaihingen 253 - Plan 2“ realisiert und nimmt keine neuen Flächen in Anspruch. Organische und anorganische Schadstoffe aus dem Altlastenbereich werden zwar während der Bautätigkeit gelöst, werden aber aufgrund der Einrichtung einer Reifenwaschanlage für die Baufahrzeuge und der Reinigung des anfallenden belasteten Abwassers nicht außerhalb des Betriebsgeländes verschleppt. Die Bauwasseraufbereitungsanlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben, der dabei anfallende Abfall entsprechend den rechtlichen Vorgaben entsorgt. Mit einer Einleitungserlaubnis des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Stuttgart in den städtischen Kanal ist zu rechnen. Auswirkungen über den Baustellenbereich hinaus können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 22.04.2021

gez. Jürgen Rothe